

§ 40: Hehlerei (§ 259 StGB)

I. Allgemeines

Das von der Verhaltensnorm des § 259 StGB geschützte Rechtsgut ist nach h.M. das durch die Vortat beeinträchtigte Vermögen, nach a.A. der kumulative Schutz von Vermögen und allgemeinen Sicherheitsinteressen (generalpräventive Stärkung der durch die Vortat verletzten Verhaltensnorm durch die Pönalisierung der Nachtathilfe).

Der Strafgrund des § 259 StGB liegt in der Aufrechterhaltung (Perpetuierung) einer durch ein Vermögensentziehungsdelikt geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. Der Identität des Hehlereistrafrahmens mit dem des Diebstahls entspricht die Volksweisheit „Der Hehler ist so schlimm wie der Stehler“.

Hehlereiqualifikationen enthalten die §§ 260, 260a StGB.

Fahrlässige Hehlerei ist nur bei Edelmetallen und Edelsteinen gem. § 148b GewO strafbar.

II. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a)** Tatobjekt: Sache
- b)** Vortat: Diebstahl oder sonst gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat
- c)** Täter der Vortat
- d)** Tathandlung
 - aa)** sich oder einem Dritten verschaffen
 - bb)** Ankaufen
 - cc)** Absetzen
 - dd)** Absatzhelfen
 - ee)** einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter

2. Subjektiver Tatbestand

- a)** Vorsatz
- b)** Absicht, sich oder Dritten zu bereichern

3. Rechtswidrigkeit/Schuld

4. Qualifikationen gem. §§ 260, 260a StGB

III. Tatbestand

1. Tatobjekt

Tatobjekte des § 259 StGB sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, also körperliche Gegenstände, unabhängig von der daran bestehenden Eigentümerposition. Hehlerei ist auch an herrenlosen Sachen möglich (z.B. an gewilderten Tieren). Bei § 289 I StGB als Vortat kann das Tatobjekt sogar eine im Eigentum des Hehlers stehende Sache sein.

§ 259 StGB erfasst nur die Sachhehlerei, nicht die Werthehlerei; taugliche Tatobjekte sind also z.B.: Wechsel, Sparbücher, gewilderte (herrenlose) Tiere, nicht hingegen: Forderungen, Rechte, wirtschaftliche Werte als solche sowie Daten. Für Letztere existiert seit 2015 der Tatbestand der Datenhehlerei (§ 202d StGB).

2. Vortat

a) Allgemeines

§ 259 StGB erfordert eine straftatbestandsmäßige, rechtswidrige (§ 11 I Nr. 5 StGB), auf Vermögensentziehung gerichtete (nicht notwendig schuldhaft) Tat. Der Versuch einer solchen Tat ist ausreichend, sofern er bereits zur Erlangung der Sache geführt hat. Beispiele sind Vermögensdelikte i.e.S., z.B. Betrug (§ 263 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Raub (§ 249 StGB), aber auch Hehlerei (Kettenhehlerei).

Ferner erfasst sind nach h.M. auch Delikte, die neben einem anderen Rechtsgut (zweitrangig) Vermögensinteressen schützen. Voraussetzung ist nach h.M. allein die Schaffung einer rechtswidrigen Vermögenslage

durch rechtswidrigen Sachbesitz. Daher können auch teilweise überindividuellen Rechtsgütern dienende (weitere) Wirtschaftsdelikte oder auch eine Urkundenfälschung (§ 267 StGB) ausreichen.

- ⊖ Durch das Herstellen einer unechten oder Verfälschen einer echten Urkunde wird keine rechtswidrige Besitzlage geschaffen, sondern erst durch den mit ihrer Hilfe begangenen Betrug (MK/Maier § 259 Rn. 35).

Die Sache muss unmittelbar aus der Vortat erlangt sein. In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem der sog. Ersatzhehlerei. Damit gemeint sind diejenigen Fälle, in denen der Täter auf tatbestandslose Weise eine bemakelte Sache in einen Ersatzgegenstand „umtauscht“. Standardbeispiel ist der Umtausch gestohlenen (§ 242 StGB) Geldes bei einer Bank, die am Geld gutgläubig Eigentum erwirbt (§ 932, 935, 166 BGB). Gibt der Vortäter nun einen der eingetauschten Geldscheine an einen Eingeweihten weiter, so macht sich dieser Eingeweihte nach h.M. nicht aus § 259 StGB strafbar, weil der eingetauschte Geldschein nicht aus der Vortat erlangt wurde. Sachidentität verlangt die h.M. also auch bei Bargeld. Die Bemakelung kann auch nicht dadurch wieder aufleben, dass ein gutgläubiger Zwischenerwerber Eigentum erwirbt und die Sache dann an einen Dritten veräußert, der um die ursprünglich rechtswidrige Erlangung weiß. Die Ersatzhehlerei ist also grds. straflos.

Die Gegenmeinung (Roxin FS Hellmuth Mayer, 1966, S. 472) will bei Bargeld auf Grundlage der sog. Wertsumentheorie Hehlerei annehmen, da es lediglich auf den durch die Vortat erlangten Geldwert ankomme. Neben den mit Blick auf das Gesetzlichkeitsprinzip bestehenden Bedenken (Art. 103 II GG, § 1 StGB) gegen diese Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Sache“, besteht für eine solche Sichtweise auch schon kein kriminalpolitisches Bedürfnis, da entsprechende Handlungen als Geldwäsche gem. § 261 StGB strafbar sind.

Wird die Ersatzsache aber selbst wiederum in strafbarer Weise erlangt, z.B. durch Betrug über die Eigentümerstellung, so kann wiederum der Verkaufserlös Gegenstand einer Hehlerei sein; diese kann jedoch nicht durch denjenigen selbst verwirklicht werden, der den Betrug begangen hat („die ein anderer ... erlangt hat“, dazu sogleich KK 577 f.), sondern nur durch den Empfänger des Verkaufserlöses. Im oben genannten Beispiel liegt dagegen wegen § 935 II BGB kein Betrug vor, so dass die Ersatzsache nicht in strafbarer Weise erlangt wurde.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Ersatzhehlerei – Surrogate als Tatobjekt*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/259/obj-tb/ersatz/>

b) Das zeitliche Verhältnis von Vortat und Hehlerei

§ 259 StGB spricht davon, dass die zu hehlende Sache durch die Vortat erlangt wurde, was insbesondere dann problematisch wird, wenn beide Handlungen zeitlich zusammenfallen, z.B. wenn die Unterschlagungshandlung im Verkauf der Sache liegt und daher gleichzeitig mit dem Ankauf durch den Dritten erfolgt. Nach h.M. muss die Vortat vor Beginn der Hehlerei vollendet sein, da nur dann die rechtswidrige Vermögenslage perpetuiert werden kann (BGHSt 13, 405). Danach können Vortatvollendung und Hehlereihandlung nicht uno actu zusammenfallen (Sch/Sch/Stree/Hecker § 259 Rn. 14 m.w.N.). Nach der Gegenmeinung reicht die gleichzeitige Begehung der Tathandlungen aus (Lackner/Kühl/Kühl § 259 Rn. 6).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Zeitliches Verhältnis von Vortat und Hehlerei*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/259/obj-tb/vortat-hehlerei/>

3. Täterqualifikation

Nach dem Wortlaut des § 259 StGB („die *ein anderer* gestohlen hat“) kann der Vortäter nicht Täter der Hehlererei sein. Das gilt auch für den Mittäter der Vortat, wenn dieser seinen Beuteanteil bekommt, da alle Mittäter Verfügungsmacht über die Beute haben. Ebenso ist es, wenn der Mittäter der Vortat den Beuteanteil eines anderen Mittäters erlangt.

Teilnehmer der Vortat können nach h.M. unter § 259 StGB fallen, da sie die rechtswidrige Vermögensentziehung nur gefördert und nicht selbst vorgenommen haben, vgl. BGHSt 7, 134; 33, 50.

4. Tathandlungen

a) Sich oder einem Dritten verschaffen

Verschaffen ist der gewollte Erwerb der (Mit-)Verfügungsgewalt über die Sache zu eigenen Zwecken im Wege des einverständlichen Zusammenwirkens mit dem Vorbesitzer. Beim Sichverschaffen geht die Verfügungsgewalt dabei auf den Täter über, während bei der Drittverschaffung der Täter sie auf einen Dritten überträgt. Zu eigenen Zwecken ist die Verfügungsgewalt z.B. erlangt, wenn sie als Darlehen oder Pfand entgegengenommen wurde, *nicht* jedoch zur Aufbewahrung, Vernichtung oder zu bloßem Gebrauch als Mieter oder Entleiher.

Der (Mit-)Verzehr von Nahrungsmitteln ist nach h.M. regelmäßig kein Sichverschaffen, weil keine eigene Verfügungsgewalt erlangt wird (s. dazu BGH NJW 1952, 754; MK/Maier § 259 Rn. 90 ff.; a.A. Sch/Sch/Stree/Hecker § 259 Rn. 22; NK/Altenhain § 259 Rn. 33).

- ⊖ Im Zeitpunkt des Verzehrs trifft der „Täter“ eine eigene Entscheidung über die Sache, die Verfügungsgewalt gleichkommt.
- ⊖ Ob der „Täter“ z.B. die gestohlene Flasche Wein sofort austrinkt oder erst mit nach Hause nimmt, kann keinen Unterschied machen.
- ⊖ Der Mitverzehr würde eine Zueignung i.S.d. §§ 242, 246, 292 StGB begründen. Ihn dann nicht als Sichverschaffen anzusehen, wäre widersprüchlich.
- ⊕ Der Fall in dem der „Täter“ mit dem Vortäter Wein trinkt, ist – für die Zwecke des Hehlereitattbestandes – eben nicht mit dem Fall vergleichbar, in dem er ihn mit nach Hause nimmt. Denn der Vortäter gibt den Wein im ersten Fall nie „aus der Hand“.
- ⊕ Zwar kann der Gast die Sache mitverzehren, aber er kann doch nicht mit ihr nach freiem Belieben verfahren wie ein Eigentümer, sondern nur im vom Gastgeber vorgegebenen Rahmen.
- ⊕ Diese Auslegung entspricht dem Willen des historischen Gesetzgebers (BT-Drs. 7/550, 252).

Das Sichverschaffen setzt nach h.M. kein kollusives Zusammenwirken voraus – Einvernehmen muss nur bzgl. der Erlangung der Verfügungsgewalt vorliegen. Daran fehlt es, wenn sich der Vortäter die Sache durch Nötigung oder Erpressung verschafft (BGH NJW 1996, 2877).

b) Ankaufen

Beim Ankaufen handelt es sich um einen Spezialfall des Sichverschaffens durch Kauf.

c) Absetzen

Absetzen meint die entgeltliche Übertragung der Verfügungsmacht durch einverständliches Zusammenwirken auf einen Dritten, um die Sache im Interesse des Vortäters wirtschaftlich zu verwerten. Im Gegensatz zur Absatzhilfe geht es hier um selbstständiges Handeln des Täters.

aa) Erfordernis eines Absatzerfolges

Nach früherer Rspr. genügte für das Absetzen eine vom Absatzwillen getragene Vorbereitungshandlung, ohne dass diese erfolgreich gewesen sein müsste, da diese sonst straflos bliebe (BGH NStZ 1983, 455). Die Absatzbemühung durfte jedoch nicht prinzipiell ungeeignet sein, die rechtswidrige Besitzlage aufrechtzuerhalten (BGH NStZ 1997, 493). Zur Begründung wurde angeführt, der Wortlaut umfasse auch bloße Absatzbemühungen. Außerdem wollte der Gesetzgeber mit seiner Änderung den sachlichen Zustand vor der Gesetzesänderung, der keinen Absatzerfolg voraussetzte, ausdrücklich nicht ändern. Auch kriminalpolitisch sei eine solche Auslegung notwendig, da insbesondere gefährliche Vorbereitungshandlungen wie das „Frisieren“ gestohlener KfZ oder die Fälschung von KfZ-Papieren einem erfolgreichen Absetzen im Schuldgehalt nicht nachstünden.

Nach h.M. in der Literatur müssen die Absatzbemühungen dagegen erfolgreich sein, da § 259 StGB die Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage voraussetzt, wie auch die Tatmodalitäten des Ankaufens und Sich-

verschaffens, die eine erfolgreiche Verschiebung der Sache voraussetzen, belegen – die Ungleichbehandlung des Absetzens und der Absatzhilfe bzgl. des Vollendungszeitpunktes ist mit Blick auf dieselbe Strafdrohung nicht zu begründen. Dafür spricht ferner der Wortlaut „absetzt“. Lässt man eine auf Absatzbemühungen gerichtete Handlung hierfür genügen, so überschreitet man die Wortlautgrenze und betreibt Analogie in *ma-lam partem* (und damit entgegen Art. 103 II GG). Der von der Gegenmeinung herangezogene Wille des Gesetzgebers hat sich nicht im Gesetz niedergeschlagen. Der BGH hat sich inzwischen der Argumentation der h.M. angeschlossen und verlangt, dass das Absetzen erfolgreich sein muss. Auslöser war eine Anfrage des 3. Strafsenats (NStZ 2013, 584), der sich die restlichen Senate angeschlossen haben (s. die Nachweise bei BGH NJW 2014, 951, 952 Rn. 15).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Notwendigkeit eines Absatzes*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/259/obj-tb/absatzerfolg/>

bb) Rückveräußerung an den Eigentümer als Absetzen?

Nach h.M. in der Literatur ist die Rückveräußerung an den Eigentümer kein Absetzen, weil damit die rechts-widrige Besitzlage gerade nicht aufrechterhalten, sondern die rechtmäßige Besitzlage wiederhergestellt wird. Den Interessen des Eigentümers trägt eine Strafbarkeit aus § 263 StGB für den Fall, dass der ursprüngliche Eigentümer die Sache nicht wiedererkennt (die Kenntnis des Berechtigten der wahren Sachlage ist für das Entfallen von § 259 StGB nicht erforderlich), ausreichend Rechnung. Überdies macht sich ja der Eigen-tümer auch nicht aus § 259 StGB in den Modalitäten des Ankaufens oder Sichverschaffens strafbar, wenn er seine eigene Sache zurückkauft. Das gilt auch bei einer Veräußerung an einen im Interesse des Berechtigten handelnden Dritten (NK/*Altenhain* § 259 Rn. 51)

Eine a.A. stellt demgegenüber weniger auf die Rechtswidrigkeit der Besitzlage als vielmehr auf die der Vermögenslage ab (vgl. etwa OLG Düsseldorf NJW 1978, 713). Die Realisierung der durch den Vortäter angemaßten Verfügungsgewalt im Wege der Rückveräußerung an den Eigentümer stellt nach ihrer Ansicht eine Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Vermögenslage dar.

⊖ § 259 I StGB stellt erkennbar lediglich auf die rechtswidrige Besitzlage ab, denn allein Sachübertragungen (Ankaufen, Verschaffen, Absetzen) sind tatbestandlich erfasst.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Rückveräußerung an Eigentümer als Absetzen*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/259/obj-tb/rueckveraeusserung/>

d) Absatzhilfe

Absatzhilfe ist jede unselbstständige Unterstützung des Täters beim Absatz. Oft wird davon gesprochen, es handele sich hier um eine zur Täterschaft aufgewertete Beihilfe (sog. „materielle Beihilfe“; für Interessierte liefert *Fincke*, Das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen Teil des Strafrechts, 1975 eine erhellende Kritik solcher Begriffe). Dadurch sollte man sich nicht verwirren lassen: Auf *alle* Delikte des Besonderen Teils sind grds. die §§ 25 ff. StGB anzuwenden, d.h. bei Tatbestandsverwirklichung in eigener Person handelt es sich stets um Täterschaft (sog. restriktiver Täterbegriff). Es ergeben sich daher für die Prüfung in der Klausur keine Besonderheiten. Es ist lediglich fraglich, ob solche Verhaltensweisen mit strafrechtlicher Sanktion bedacht werden dürfen. Da solche „materiellen Beihilfehandlungen“ den Bereich strafrechtlich relevanten Verhaltens erheblich weiten (da an ihnen ja wiederum Teilnahme möglich ist), ist jedenfalls in der Anwen-

dung Zurückhaltung geboten. Zweck der Modalität der Absatzhilfe ist es, die Unterstützung des die Sache selbst absetzenden Vortäters nach § 259 StGB bestrafen zu können, da es hier für eine Beihilfe an einer Vortat fehlen würde (der Vortäter kann nicht Hehler sein).

Das Problem des Erfordernisses eines Absatz(hilfe)erfolges stellt sich auch hier: Ist die Absatzhilfe bereits mit Vornahme der Tathandlung vollendet (so früher BGHSt 26, 258; beachte die Einschränkung durch BGH NSTZ 1997, 493 beim „Auflaufen“ auf einen verdeckten Ermittler, das ein Fall des objektiv untauglichen Absetzens darstellen soll) oder erst mit Eintritt eines Absatzerfolges (vgl. hierzu *Otto* BT § 58 Rn. 20 ff.)? Anders als beim Absetzen („absetzt“) zwingt der Wortlaut nicht dazu, den Absatzerfolg zu fordern (*Dehne-Niemann* HRRS 2015, 72, 73).

Die vom 3. Senat des BGH initiierte Rechtsprechungsänderung (s. KK 579 f.) bezog sich nur auf das Merkmal des Absetzens. Der Senat sprach sich in einem obiter dictum (also einer nicht die Entscheidung tragenden Passage) gleichwohl dafür aus, auch bei der Absatzhilfe einen Erfolg zu verlangen. Als Begründung führt er an, dass dem Absatzhelfer wegen der faktischen Aufwertung der Beihilfehandlung zur Täterschaft schon die Strafmilderung nach § 27 II 2 StGB nicht zugutekommt. Dann sollte ihm aber nicht auch noch die Milderung nach § 23 II StGB vorenthalten werden (BGH NSTZ 2013, 584, 585 f.). Gleichwohl ergäbe sich ein Wertungswiderspruch: Die Absatzhilfe würde strenger betrafft als das Absetzen selbst, wenn erstere keinen Erfolg voraussetzte. Denn bei unterbliebener Weitergabe käme § 23 II StGB (fakultative Strafmilderung) nur beim Absatz, nicht aber bei der Absatzhilfe zur Anwendung (*Dehne-Niemann* HRRS 2015, 72, 74). Im Übrigen sprechen die bereits beim Absetzen angestellten Erwägungen auch hier für das Erfordernis eines Erfolgs: die Absatzhilfe sollte mit den Tatbestandshandlungen des Ankaufens und Sichverschaffens gleichlaufen und der

Strafgrund, also die Perpetuierung der rechtswidrigen Vermögenslage, setzt den Eintritt eines Erfolgs voraus (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 864). Die neuere Rechtsprechung hat sich dem angeschlossen und fordert, dass die Absatzhilfe erfolgreich gewesen sein muss (BGH NStZ 2017, 359; OLG Köln BeckRS 2017, 117610).

5. **Subjektiver Tatbestand**

a) **Vorsatz**

Der subjektive Tatbestand des § 259 StGB setzt Vorsatz voraus, insbesondere die Kenntnis der Vortat (nicht notwendigerweise in allen Einzelheiten oder in juristisch korrekter Subsumtion) und Bewusstsein des einverständlichen Zusammenwirkens.

b) **Bereicherungsabsicht**

Zur Bereicherungsabsicht vgl. KK 484 ff. Die Bereicherungsabsicht ist tatbezogen und damit kein besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 StGB; ihr Fehlen beim Teilnehmer führt somit nicht zu einer Strafmilderung nach § 28 I StGB.

Nach h.M. erfasst der subjektive Tatbestand nicht die beabsichtigte Bereicherung des Vortäters, der Vortäter kann also nicht der zu bereichernde Dritte sein. Grund dafür ist der Wortlaut des § 259 StGB: Während er den Vortäter als „anderen“ bezeichnet („Sache, die ein anderer gestohlen ... hat“), wird der zu Bereichernde als „Dritter“ benannt und damit als eine vom Vortäter unterschiedliche Person (*Rengier* BT I § 22 Rn. 61).

Nach anderer Ansicht ist unter Berufung auf den Unrechtscharakter der Hehlerei auch die Bereicherung des Vortäters tatbestandlich (vgl. *Mitsch* BT II S. 818 ff.)

Nach h.M. muss der erstrebte Vermögensvorteil nicht rechtswidrig sein, vgl. *Mitsch* BT II S. 821. Die Strafbarkeit des Hehlers wird somit weder durch einen gegen den Vortäter noch durch einen gegen das Vortatopfer gerichteten Anspruch auf Übereignung der Sache ausgeschlossen. Für den Fall eines gegen das Vortatopfer gerichteten Anspruchs auf Übereignung der Sache kann man das auch anders sehen, weil keine rechtswidrige Besitzlage perpetuiert wird, wenn der sich die Sache Verschaffende einen Anspruch darauf hat. Zu beachten ist allerdings, dass dann mögliche Einreden des Vortatgeschädigten umgangen werden können (z.B. §§ 320 I, 273 BGB), so dass auch insoweit der erstgenannte Standpunkt den Vorzug verdient.

Stoffgleichheit zwischen erstrebter Bereicherung und dem durch die Vortat angerichteten Schaden ist nach ganz h.M. nicht erforderlich, d.h. der erstrebte Vorteil muss sich nicht unmittelbar aus der gehehlten Sache ergeben, eine vom Vortäter versprochene Belohnung für die Absatzhilfe genügt (vgl. BGH wistra 1983, 29).

IV. Versuch

Der Hehlereiversuch ist nach § 259 III StGB strafbar. Das gilt auch, wenn der Versuch der Vortat nicht strafbar ist, so z.B. bei einer vollendeten Untreuevortat, § 266 StGB, bei der der Versuch nicht unter Strafe steht.

Ungeklärt ist das strukturelle Problem der versuchten Absatzhilfe: Bei Anerkennung würde eine grds. straflose (vgl. § 30 StGB) versuchte „materielle Beihilfehandlung“ (dazu kritisch bereits oben KK 579 f.) als versuchte Hehlerei bestraft. Andererseits gibt es keinen Grund, an der Straflosigkeit der versuchten Beihilfe festzuhalten, wenn der Gesetzgeber bestimmte Beihilfehandlungen tatbestandlich vertypt und damit zur Täterschaft erhebt. Richtigerweise ist der Versuch der „täterschaftlichen Beihilfe“ dogmatisch möglich und ist nach §§ 259 III, 23 I StGB strafbar. Ein Versuch der Absatzhilfe ist gegeben, wenn der unterstützte Vortäter unmittelbar zum Übergabeakt ansetzt (*Rengier* BT I § 22 Rn. 64). Denn auch die Absatzhilfe verlangt den Absatzerfolg (s.o. KK 579 f.), so dass vor den unmittelbaren Ansetzen des Absetzenden auch kein Versuch der Absatzhilfe in Betracht kommt.

Die Bestimmung des Versuchszeitraums erweist sich als schwierig, wenn man für das Absetzen und die Absatzhilfe keinen Erfolg fordert, weil dann bereits mit dem Bemühen um den Absatz Vollendung eintritt (dazu *Wessels/Hillenkamp* Rn. 876). Mit der neueren Rspr., nach der ein Erfolg vorliegen muss, hat sich dieses Problem entschärft.

V. Qualifikationen

§ 260 I Nr. 1, 2 StGB qualifiziert die gewerbsmäßige Hehlerei und die Bandenhehlerei, § 260a I StGB die gewerbsmäßige Bandenhehlerei (die ein Verbrechen ist).

Nach § 259 II StGB sind die §§ 247, 248a StGB anwendbar; dafür ist der Wert der gehehlten Sache (Tatobjekt) maßgeblich, nicht der erstrebte Vermögensvorteil.

VI. Konkurrenzen

Die Anstiftung zur Hehlerei durch den Vortäter ist mitbestrafte Nachtat.

§ 246 StGB wird nach h.M. von § 259 StGB konsumiert, wenn der Täter durch Hehlerei die Sachherrschaft zurückerlangt; nach a.A. fällt die Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage gegenüber der durch die Vortat angerichteten nicht eigenständig ins Gewicht, so dass § 259 StGB tatbestandlich bzgl. derselben Sache hier nicht vorliegen kann.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Worin besteht das Unrecht der Hehlerei nach h.M.?
- II. Ist § 259 I StGB erfüllt, wenn der Täter gestohlenen Geld bei seiner Bank umtauscht und dieses Wechselgeld nun an einen Eingeweihten weitergibt?
- III. Muss das Absetzen von Erfolg gekrönt sein?
- IV. Wann setzt ein Täter unmittelbar zur Absatzhilfe an?